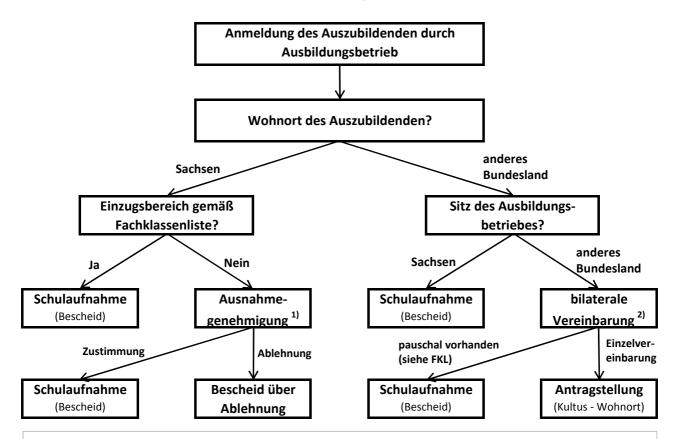
Verfahrensweise der Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in die Berufsschule aus anderen Einzugsbereichen bzw. Bundesländern



1) Verfahrensweise der Genehmigung einer Ausnahme vom Einzugsbereich eines Fachklassenstandortes (gemäß § 25 Abs. 5 SächsSchulG)

- Antragstellung durch Auszubildenden (Sorgeberechtigten) oder Ausbildungsbetrieb mit Einverständniserklärung des Auszubildenden (Sorgeberechtigten) an der Wunschschule
- Prüfung des Antrages durch Wunschschule auf Vorliegen wichtiger Gründe gemäß § 25 Abs. 5 SächsSchulG in Verbindung mit Erlass des SMK vom 30.03.2012 => Entscheidungsvorschlag
- Einholung der Zustimmung des LaSuB => Versand des Bescheides
- Pflichtschule erhält entweder Mehrfertigung des Aufnahmebescheides oder Bescheid über die Ablehnung (einschl. Übergabe des Vorganges)
- Adressat für Widerspruch ist die Schule => Prüfen des Widerspruches => Entweder Widerspruch abhelfen (per Bescheid) oder Abgabe an LaSuB (Abgabenachricht an Widerspruchsführer)

²⁾ Verfahrensweise der Schulaufnahme mit bilateraler Vereinbarung (gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 3 BSO)

- Schulaufnahme, wenn bilaterale Vereinbarung pauschal vorliegt (siehe Fachklassenliste)
- Antragstellung durch Auszubildenden (Sorgeberechtigten) oder Ausbildungsbetrieb mit Einverständniseklärung des Auszubildenden (Sorgeberechtigten) an das für den Wohnort zuständige Kultusministerium
- Schulaufnahme (Bescheid) erst nach Abschluss einer bilateralen Vereinbarung der Kultusministerien
- Ausnahmefall: Antrag auf Schulaufnahme am BSZ => Weiterleitung an LaSuB => Weiterleitung SMK